



GEMEINDEAMT PATSCH

Dorfstraße 22, 6082 Patsch

Tel.: +43 512 378757

Fax.: +43 512 378757-4

gemeinde@patsch.tirol.gv.at

Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Patsch

Der Gemeinderat der Gemeinde Patsch hat in seiner Sitzung am 13.12.2007, zuletzt geändert durch Beschluss vom 21.12.2017 auf Grund der Ermächtigung durch § 15 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. Nr. 156/2004, i.d.F. BGBl. Nr. 2/2007, folgende Wasserleitungsgebührenordnung erlassen.

§ 1

Einteilung der Gebühren

Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserleitung und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung von Wasserzählern erhebt die Gemeinde Benützungsgebühren in Form einer Anschlussgebühr, einer laufenden Gebühr (Wasserzins), einer Bauwassergebühr und einer Zählergebühr. Im Falle der Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen und dergleichen behält sich die Gemeinde das Recht der Vorschreibung einer Erweiterungsgebühr vor.

§ 2

Anschlussgebühr

1. Die Gemeinde Patsch erhebt zur Deckung der Kosten für die Errichtung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlage eine einmalige Anschlussgebühr.
2. Die Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses von Grundstücken an die bestehende Wasserversorgungsanlage.
3. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Bauten entsteht die Anschlussgebührenpflicht nur insoweit, als die Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.

§ 3

Erweiterungsgebühr

1. Die Erweiterungsgebühr dient der Deckung der Kosten für die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem Wasser aus der erweiterten Gemeindewasserleitung in die bestehende eingespeist wird.

§ 4

Wasserzins

1. Der Wasserzins dient der Deckung der Kosten für die Instandhaltung und den laufenden Betrieb der Wasserversorgungsanlage. Der Wasserzins wird vom Gemeinderat jährlich nach dem durchschnittlichen Jahreserfordernis der Anlage (laufende Betriebskosten, Erhaltungskosten, Darlehenstilgung und Zinsendienst, Zuführung an eine Erneuerungsrücklage) festgesetzt.
2. Die Pflicht zur Entrichtung des Wasserzinses entsteht mit dem erstmaligen Wasserbezug. Der Wasserzins ist für alle angeschlossenen Haushalte vierteljährlich zu entrichten.
3. Stichtag für die Ablesung des Wasserverbrauchs ist der 30. September.
Der Wasserzins ist für alle angeschlossenen Haushalte im Nachhinein zu entrichten.
Vorschreibung 1. Qu. - Zeitraum 01.10 - 31.12
Vorschreibung 2. Qu. - Zeitraum 01.01 - 31.03

Vorschreibung 3. Qu. - Zeitraum 01.04 - 30.06

Vorschreibung 4. Qu. - Zeitraum 01.07 - 30.09

4. Der Wasserzins wird bescheidmäßig vorgeschrieben und ist binnen einem Monat nach Zustellung des Bescheides zu entrichten.

§ 5

Berechnung und Höhe der Anschluss- und der Erweiterungsgebühr

1. Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Anschlussgebühr ist die Baumasse laut § 2 Abs. 4 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz LGBl. Nr. 22/1998, i.d.F. LGBl.Nr. 18/2007.
2. Die Anschlussgebühr beträgt € 2,80 pro Kubikmeter Baumasse (Bemessungsgrundlage).
3. Bei landwirtschaftlichen Betrieben werden Stallungen, Tenne und Geräteschuppen von der Berechnung für die Bemessungsgrundlage ausgenommen.
4. Für Schwimmbecken sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen ist zusätzlich eine Anschlussgebühr von € 7,20 pro Kubikmeter Rauminhalt des Schwimmbeckens zu entrichten.
Die Kubatur eines Hallenbades wird nur nach dieser Bestimmung berechnet und darf nicht in die Bemessungsgrundlage nach § 5 Abs. 1 einfließen, da ein Hallenbad ansonsten doppelt gerechnet würde.
5. Die Anschlussgebühr wird bescheidmäßig vorgeschrieben und ist binnen einem Monat nach Zustellung des Bescheides zu entrichten.
6. Für die Berechnung der Erweiterungsgebühr gelten die Bestimmungen der Absätze 1-5 sinngemäß.

§ 6 Berechnung und Höhe des Wasserzinses

1. Bemessungsgrundlage ist der durch Wasserzähler gemessene Wasserbezug in Kubikmeter. Der Wasserzins beträgt € 0,70 pro Kubikmeter.
2. Als Mindestgebühr werden jedenfalls pro im Haushalt gemeldeter Person 35 Kubikmeter/Jahr Verbrauch verrechnet. Bei Zu- oder Wegzug erfolgt die Anrechnung im Jahresviertel aliquot.

§ 7

Zählergebühr

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Zählergebühr entsteht mit dem erstmaligen Wasserbezug.
2. Die Zählermiete für die leihweise Beistellung der Wasserzähler beträgt jährlich:
 - a) Für Hauswasserzähler von 3 m³ bis 7 m³ € 30,00
 - b) Für Hauswasserzähler ab 10 m³ € 40,00
 - c) Für Subzähler von 3 m³ bis 7 m³ € 30,00
 - d) Für Subzähler ab 10 m³ € 40,00
3. Die Zählergebühr wird bescheidmäßig vorgeschrieben und ist binnen einem Monat nach Zustellung des Bescheides zu entrichten.

§ 8

Bauwassergebühr

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Bauwassergebühr entsteht mit Baubeginn.
2. Die Bauwassergebühr wird vom Baubeginn bis zur Fertigstellung der Anschlussarbeiten nach § 3 Wasserleitungsordnung und nach Einbau des Wasserzählers nach § 5 Wasserleitungsordnung mit jährlich 5 % der Anschlussgebühr festgesetzt, wobei jedes angefangene Jahr für ein volles zählt.
3. Die Bauwassergebühr wird bescheidmäßig vorgeschrieben und ist binnen einem Monat nach Zustellung des Bescheides zu entrichten.

§ 9
Umsatzsteuer

Zu allen in dieser Verordnung angeführten Gebühren ist bereits die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) von derzeit 10 % enthalten.

§ 10
Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer (Miteigentümer) der angeschlossenen Gebäude, Wohnungen und Grundstücke verpflichtet.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit **01.01.2008** in Kraft. Sie ersetzt alle vorhergehenden Wasserleitungsgebührenordnungen der Gemeinde Patsch.

§ 12
Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung (TLAO), LGBl Nr. 34/1984 idgF.

Kundgemacht von 21.12.2007 bis 04.01.2008
Mit Schreiben vom 06.02.2008 (Ib-5405/9-2008) zur Kenntnis genommen